

eines buchhändlerischen oder graphischen Fachmannes zum Konkursverwalter.

Wer jemals namentlich mit Verlegerkonkursen zu tun gehabt hat, weiß, ein wie großes Kunstwerk die konkursmäßige Behandlung der Verlagsobjekte darstellt. Vielfach dient schon die Unterbrechung der Herstellung resp. des Vertriebes eines Verlagswerkes, die die Konkursöffnung notwendig mit sich zieht, dazu, um den Artikel vollkommen zu entwerten. Ebenso verlustbringend kann die Verwertung der Massebestände werden, wenn sie in nicht fachgemäßer Weise erfolgt. Ein geschickter und vor allen Dingen ein fachmännisch ausgebildeter Verwalter wird die entstandenen Schäden wenn auch nicht zu beseitigen, so doch auf ein Mindestmaß herabzumindern wissen.

Nach der preussischen Justizministerial-Verfügung vom 12. November 1897 werden Konkursverwalter üblicherweise aus der Zahl derjenigen Personen bestimmt, die von der Handelskammer als hierfür geeignet bezeichnet sind. Nach meiner Kenntnis der Dinge befindet sich unter diesen geeigneten Personen — wenigstens in Berlin — kein einziger Fachmann aus dem Verlagsbuchhandel oder aus dem graphischen Gewerbe. Es scheint mir deshalb durchaus am Platze, daß, namentlich für die Großstädte wie Berlin, Leipzig, Stuttgart, München, derartige Fachleute den amtlichen Handelsvertretungen namhaft gemacht werden, die den Gerichten als geeignete Verwalter für Konkurse innerhalb des Verlagsbuchhandels und des graphischen Gewerbes, sowie des Buch- und Musikalienfortiments empfohlen werden können.

*Urheberrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika.

— Die in Nr. 105 des Börsenblattes vom 8. Mai 1909 von der »Amtlichen Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienverlag« in New York mitgeteilten Vorschriften zur Erlangung des amerikanischen Copyrights durch ihre Vermittelung haben in einem Schreiben der »Amtlichen Stelle« vom 24. Mai eine Ergänzung erfahren. Das Schreiben, das der Redaktion des Börsenblattes leider nicht zugekommen ist, klärt die von der Firma Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen im Sprechsaal der Nr. 135 dankenswert mitgeteilten Unklarheiten zum größten Teil auf und sei deshalb noch nachträglich im Wortlaut veröffentlicht:

»Das neue, am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Copyright-Gesetz bietet noch folgende Erleichterung bei der Eintragung von Werken, welche Punkt II und Punkt VI der am 10. April d. J. [Börsenblatt Nr. 105] publizierten Vorschriften zur Erlangung eines amerikanischen Copyrights substituieren:

»Punkt II. Die Deponierung der Exemplare soll prompt nach Erscheinen erfolgen, es ist jedoch nicht vonnöten, daß mit der Auslieferung gewartet werden muß bis die Eintragung in Washington stattgefunden hat, sondern der Verkauf des betreffenden Werkes kann sofort nach Erscheinen stattfinden, nur darf auf jedem Exemplar der Copyright-Bemerkung nicht fehlen. Wird seitens des Copyright-Amtes festgestellt, daß keine Eintragung resp. Deponierung eines Werkes, welches den Copyright-Bemerkung trägt, innerhalb drei Monaten (bei Ausländern innerhalb sechs Monaten) stattgefunden hat, so verfällt der Besitzer des betreffenden Copyrights einer Strafe von 100 Dollar und ist außerdem verpflichtet, der Library of Congress den doppelten Ordinärpreis der besten Ausgabe des betreffenden Werkes zu zahlen, und der Copyright-Schutz ist außerdem verfallen.

»Punkt VI. Periodisch erscheinende Werke sind geschützt, wenn der erste Teil resp. Lieferung zur Eintragung gelangt, jeder einzelne Teil muß jedoch den gleichen Copyright-Bemerkung tragen, welchen die zur Eintragung gelangte erste Lieferung trägt. Zur Komplettierung der Eintragung sollen dann die Ergänzungs-Lieferungen resp. Bände oder eventuell das komplette Werk zur nochmaligen Eintragung gelangen. In diesem Falle genügt bei der zweiten Eintragung, wenn nur ein Exemplar deponiert wird.

»New York, 24. Mai 1909.

Amtliche Stelle
für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag
Breitkopf & Härtel.

Da wir der »Amtlichen Stelle« in New York die Einsendung der Firma Vandenhoeck & Ruprecht unterbreitet haben, hoffen wir, daß sie uns noch weitere Aufklärungen dazu gibt. Red.

Bilanz der Vereinigten Kunstanstalten Aktiengesellschaft Kaufbeuren und München

per 31. Dezember 1908.

Hergestellt nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 12. Juni 1909.

Aktiva.

	ℳ	℔
Immobilienkonto	870 346,17	
Abreibung 1908	8 203,47	862 142 70
Maschinen-, Mobilien-, Utensilien- usw. Konti	442 898,95	
Abreibung 1908	22 865,88	420 033 07
Beteiligungskonto		354 079 90
Kassa, Wechsel und Debitoren		331 425 01
Inventurkonto (Verlagslager, Rohmaterial, halbfertige Waren)		485 275 88
		2 452 956 56

Passiva.

	ℳ	℔
Stammaktienkapitalkonto	20 000	—
Prioritätsaktienkapitalkonto	400 000	—
Konverspfl. Schuldkapitalkonto	1 242 539	51
Schuldverschreibungen	7 000	—
Hypotheken u. hypoth. gef. Forderungen	742 467	34
Kreditorenkonto	31 498	54
Reservefondskonto	7 974	68
Saldo des Gewinn- und Verlustkonto	1 476	49
		2 452 956 56

Gewinn- und Verlustkonto.

Soll

	ℳ	℔
Per Generalunkosten	156 535	54
„ Zinsenkonto	58 907	88
„ Abschreibungen	31 069	35
„ Saldo	1 476	49
		247 989 26

Haben.

	ℳ	℔
Per Gewinnvortrag aus 1907	6 439	75
„ Liegenschaftsertragnis	10 393	80
„ Fabrikations- und Verlagskonto: Bruttogewinn	231 155	71
		247 989 26

Kaufbeuren, den 12. Juni 1909.

Der Vorstand.

Oscar Espermüller.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 138 v. 15. Juni 1909.)

Neue Photographische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin-Steglitz.

— Unter Berücksichtigung des vorjährigen Vortrags von 171 152 ℳ erbrachte das abgelaufene Jahr einen Fehlbetrag von 317 798 ℳ (256 056 ℳ Reingewinn). Für Abschreibungen werden 177 489 ℳ (381 449 ℳ) und für außerordentliche Abschreibungen 200 000 ℳ vorgesehen, so daß sich ein Gesamtverlust von 695 287 ℳ ergibt bei einem Aktienkapital von 4 Millionen Mark. Zur Deckung wird der Spezialreservefonds in Höhe von 200 000 ℳ und der ordentliche Reservefonds mit rund 495 000 ℳ herangezogen, so daß der letztere bis auf rund 5000 ℳ aufgezehrt wird. Eine Dividende kommt nicht zur Verteilung. Der Jahresbericht bemerkt, daß der Einfluß der rückläufigen Konjunktur im Berichtsjahre in voller Schärfe erkennbar wurde. »Der Umsatz fiel seit Anfang des Jahres 1908 rapid und eine Besserung war trotz aller Bemühungen nicht zu erzielen, da der Markt die Ware nicht mehr aufnahm. Noch mehr als das Inlandgeschäft ging der Export zurück. Vielfach sind die Verkaufspreise bis ungefähr auf die Höhe der Selbstkosten heruntergegangen. Im Inlandgeschäft ist der Verbrauch an Ware dem Quantum nach nicht so erheblich zurückgegangen, wie es nach den Umsatzbeträgen den Anschein haben könnte; aber alle Ware wird nur zu stark reduzierten Preisen aufgenommen. Der Export dagegen hat auch in der Menge erheblich nachgelassen, insbesondere das Geschäft nach Nord- und Südamerika. Besonders ungünstig liegen die Verhältnisse für einen bedeutenden Massenartikel unserer Branche, nämlich die Bromsilberpostkarte. Der Verband photographischer Reproduktionsanstalten,